

Klageantwort

Nr. 14

bezogen auf die Klageschrift Nr. 1

Sarah Beispiel
Matrikel-Nr. 05-444-444
5. Semester
Pestalozzistrasse 6
8000 Zürich
sarah.beispiel@stud.unilu.ch

Verfasst im Rahmen des Luzerner Moot Court von Prof. Dr. Andreas Furrer und Dr. Andreas Galli im Herbstsemester 2007 an der Universität Luzern

stud. iur. Sarah Beispiel
Pestalozzistrasse 6
8000 Zürich

Einschreiben
Amtsgericht Luzern-Stadt
Grabenstrasse 2
Postfach 5152
6000 Luzern 5

Zürich, 16. September 2007

Klageantwort

Kommentar [GIS1]: Genügend hervorheben.

in Sachen

Ishwar Larifari, Perlengasse 3, 6330 Cham
vertreten durch Herrn stud. iur. Michel **Muster** (Nr. 1)

Kläger

Kommentar [ag2]: Adresse angeben, da Zustellungen immer über den Rechtsvertreter gehen.

gegen

Autowrack GmbH, Langfingerstrasse 2, 6000 Luzern 7
vertreten durch Frau stud. iur. Sarah Beispiel (Nr. 14)

Beklagte

betreffend

Forderung

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Amtsrichterinnen und Amtsrichter

Namens und im Auftrag meiner Klientschaft stelle ich folgende

Rechtsbegehren:

1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Es sei der Kläger (und Widerbeklagte) widerklageweise zur Zahlung von CHF 413.65 nebst Zins zu 5% seit 11.06.07 an die Beklagte und Widerklägerin zu verpflichten.
3. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers.

Kommentar [GuMi3]: Gender, d.h. im Zweifel beide Geschlechter ansprechen

Gelöscht: R

Gelöscht: R

Kommentar [GuMi4]: Sie haben nur einen Klienten

Kommentar [AG5]: Nutzen Sie den Platz!

Kommentar [AG6]: Zusätzlich noch Eventualbegehren stellen!

Inhaltsverzeichnis

Kommentar [GuMi7]: Gesamtes Verzeichnis automatisieren, auch bezüglich Titel Literatur- Abkürzungs- und Beilagenverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
A. AUSGANGSLAGE.....	- 1 -
B. FORMELLES	- 1 -
C. MATERIELLES	- 2 -
1. VERTRAGSQUALIFIKATION.....	- 2 -
2. KEIN SCHADENERSATZANSPRUCH AUFGRUND POSITIVER VERTRAGSVERLETZUNG....	- 3 -
2.1 Keine Verletzung einer vertraglichen Pflicht	- 3 -
2.2 Schadensbeweis nicht erbracht.....	- 4 -
2.3 Kein Kausalzusammenhang.....	- 5 -
2.4 Kein Verschulden	- 6 -
2.4.a Ablauf des Diebstahls.....	- 6 -
2.4.b Kein Eventualvorsatz.....	- 7 -
2.4.c Keine Fahrlässigkeit	- 7 -
2.5 Fazit.....	- 8 -
3. FRAU SCHRAUBE UND HERR LAZY SIND HILFSPERSONEN.....	- 8 -
4. AGB SIND FÜR DEN KLÄGER VERBINDLICH	- 8 -
4.1 Vertragsbedingungen der Beklagten sind AGB	- 9 -
4.2 AGB wurden einbezogen	- 9 -
4.3 Ziff. 8.1 der AGB erlangt Geltung.....	- 10 -
4.3.a Geltungskontrolle.....	- 10 -
4.3.b Auslegungskontrolle.....	- 11 -
4.3.c Inhaltskontrolle	- 11 -
4.3.d Fazit	- 13 -
5. SELBSTVERSCHULDEN DES KLÄGERS ALS REDUKTIONSGRUND.....	- 13 -
6. WIDERKLAGE: ANSPRUCH DER WIDERKLÄGERIN AUF ZAHLUNG DER REPARATURKOSTEN.....	- 13 -
7. SCHLUSSFOLGERUNGEN	- 14 -

Beilagenverzeichnis.....16

Literaturverzeichnis

Kommentar [GIS8]: Literaturverzeichnis möglichst in einer Tabelle erfassen und im Blocksatz.

Zitierweise:

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors oder der Autoren sowie mit Seitenzahl oder Randnummer zitiert.

Kommentar [GuMi9]: Gender

BUCHER EUGEN Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, ohne Deliktsrecht, 2. Aufl., Zürich 1988

GAUCH PETER/
SCHLUEP WALTER R./
SCHMID JÖRG/
REY HEINZ Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, ohne ausservertragliches Haftpflichtrecht, Band I & II, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2003

GAUTSCHI GEORG Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band VI: Obligationenrecht, 2. Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 3. Teilband: Der Werkvertrag, Art. 363-379 OR, 2. Aufl., Bern 1967 (zit. GAUTSCHI, BeKomm, N ... zu Art. ... OR)

HOCHSTRASSER MICHAEL Freizeichnung zugunsten und zulasten Dritter, Diss. Zürich 2006

HONSELL HEINRICH Schweizerisches Haftpflichtrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2005 (zit. HONSELL, Haftpflichtrecht)

Kommentar [GuMi10]: Dies ist das einzige Werk von Honsell als Autor. Angabe somit unnötig

HONSELL HEINRICH/
VOGT NEDIM PETER/
WIEGAND WOLFGANG
(Hrsg.) Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 4. Aufl., Basel/Genf/München 2007 (zit. BEARBEITER, BaKomm, N ... zu Art. ... OR)

- KELLERHALS FRANZ/
VON WERDT NICOLAS/
GÜNGERICH ANDREAS
(Hrsg.)
- Gerichtsstandgesetz, Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, 2. Aufl., Bern 2005 (zit. BEARBEITER, N ... zu Art. ... GestG)
- KOLLER ALFRED
- Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band VI: Obligationenrecht, 2. Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 3. Teilband, 1. Unterteilband: Der Werkvertrag, Art. 363-366 OR, Bern 1998 (zit. KOLLER, BeKomm, N ... zu Art. ... OR)
- WEBER ROLF
- Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band VI: Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen, 5. Teilband: Die Folgen der Nichterfüllung, Art. 97-109 OR, Bern 2000 (zit. WEBER, BeKomm, N ... zu Art. ... OR)
- ZIRLICK BEAT
- Freizeichnung von der Deliktshaftung, Haftungsbeschränkung und -ausschluss im ausservertraglichen Bereich, Diss. Bern 2003

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaKomm	Basler Kommentar
BeKomm	Berner Kommentar
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Lausanne)
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
f./ff.	und folgende/und fortfolgende
GestG	Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (SR 272)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
KA	Klageantwort
KS	Klageschrift
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Luzern)
lit.	litera
m.w.Verw.	mit weiteren Verweisen
N	Randnummer
Nr.	Nummer

OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als
ZPO	Gesetz über die Zivilprozessordnung des Kantons Luzern vom 27. Juni 1994, Ausgabe vom 1. Januar 2002 (SRL 260a)

A. Ausgangslage

- 1 Wie im Folgenden aufgezeigt wird, besteht für den vom Kläger geforderten Schadenersatzanspruch keine Rechtsgrundlage, da die Haftungsvoraussetzungen von Art. 97 OR nicht erfüllt sind. Sollte das Gericht anderer Meinung sein, haftet die Beklagte trotzdem nicht, da der in den AGB festgehaltene Haftungsausschluss zur Anwendung kommt.
- 2 Falls das Gericht wider Erwarten die Geltung der AGB verneint, würde gemäss Art. 99 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 44 Abs. 1 OR das grobe Selbstverschulden des Klägers die Haftung ausschliessen oder zumindest zu einer Reduktion der Schadenersatzsumme führen. Zusätzlich müsste gemäss Art. 99 Abs. 2 OR berücksichtigt werden, dass der Schadenersatz in keinem Verhältnis zur vereinbarten vertraglichen Leistung steht und die Reparatur für die Beklagte nur geringen Vorteil brachte.
- 3 Die Beklagte erhebt widerklageweise Anspruch auf Bezahlung der Reparaturleistung durch den Widerbeklagten im Betrag von CHF 413.65 nebst Zins zu 5% seit 11.06.07.
- 4 Die Ausführungen des Klägers in der Klage vom 20.08.07 gelten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich als richtig anerkannt werden, als bestritten.
- 5 Die vorliegende Klageantwort hält sich grösstenteils an die Systematik der Klage vom 20.08.07.

Kommentar [GIS11]: Der Sachverhalt sollte aus Sicht der Beklagten ebenfalls kurz wiedergegeben werden.

B. Formelles

Zu 1.-3.

- 6 Falls die Klage aufgrund der irreführenden Anrede der klägerischen Partei auf dem Deckblatt dem Einzelrichter zugestellt wurde, ist sie an das Amtsgericht zu überweisen. Denn das Amtsgericht Luzern-Stadt ist, wie in der KS in den Punkten 1 und 2 dargelegt, in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig. Ansonsten sind keine weiteren Anmerkungen zu machen.
- 7 Die örtliche Zuständigkeit für die Widerklage ist gemäss Art. 6 GestG gegeben, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit der Hauptklage steht. In casu liegt diese Konnexität vor, da die Haupt- und Widerklage sich auf das gleiche Rechtsverhältnis, den Reparaturvertrag, stützen. Die Beklagte kann gemäss § 96 ZPO Widerklage erheben, wenn für ihr Rechtsbehagen sachlich der gleiche Richter zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist.

Kommentar [GIS12]: Untertitel oder zumindest Nummerierung wie in der Klageschrift.

Kommentar [AG13]: Gut, dass Sie genau angeben, auf welche Ziffern der Klage Sie sich jeweils beziehen! Vgl. jedoch § 202 ZPO, zu jedem Vorbringen des Klägers ist einzeln Stellung zu nehmen

Gemäss § 19 Abs. 2 ZPO ist bei Haupt- und Widerklage der höhere Streitwert massgebend. Da das Rechtsbegehren des Klägers über CHF 8'000.- liegt, ist das Amtsgericht Luzern-Stadt nach § 9 lit. a ZPO i.V.m. Art. 18 Abs. 1 ZPO in sachlicher Hinsicht zuständig. Für die Widerklage ist, wie für die Klage, das ordentliche Verfahren vorgesehen. Nach der Praxis der Luzerner Gerichte ist jedoch § 19 Abs. 2 ZPO nicht anwendbar für die Begründung der sachlichen Zuständigkeit.¹ In der zukünftigen eidgenössischen ZPO sind aber nur noch der Sachzusammenhang und die gleiche Verfahrensart Prozessvoraussetzungen für die Widerklage, welche in casu erfüllt sind.² Diese Lösung wäre aus prozessökonomischen Gründen vorzuziehen. Sollte trotzdem an der Luzerner Praxis festgehalten werden, wäre die Widerklage an den Amtsgerichtspräsidenten zu überweisen.

Kommentar [GIS14]: Dies bezieht sich nur auf die Berechnung der Gerichtskosten. Die Widerklage ist nicht zulässig.

Kommentar [GIS15]: Diese kann zur Begründung nicht herangezogen werden, da sie noch nicht in Kraft ist. Das Gericht kann sich in keinem Fall auf sie stützen.

Kommentar [AG16]: Die noch geltende ZPO lässt keinen Raum für die Annahme der Widerklage im vorliegenden Fall, auch wenn dies aus prozessökonomischen Gründen sicherlich sinnvoll wäre!

8 Die von der Moot Court-Leitung gesetzte Frist von 3 Wochen wird mit der heutigen Einreichung der Klageantwort gewahrt.

9 Die Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis: - Vollmacht vom 21.06.07

Beilage 8

C. Materielles

1. Vertragsqualifikation

Zu Rz. 14

10 Wie die klägerische Partei zutreffend erläutert, kam zwischen den beiden Parteien ein Vertrag über die Reparatur eines defekten Reifens zustande. Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich in casu nicht um einen Auftrag, sondern um einen Werkvertrag. Ein Reparaturvertrag stellt einen Werkvertrag gemäss den Art. 363-379 OR dar.³ Sämtliche Ausführungen der klägerischen Partei zu den Sorgfaltspflichten bei einem Auftrag sind daher nicht zu beachten. Beim Werkvertrag haftet der Unternehmer für den Erfolg seiner Arbeit.

Kommentar [GIS17]: Die Klageschrift spricht nicht von einem Auftrag. Die Ausführungen über die Nebenpflichten beziehen sich ganz allgemein auf Verträge und werden aus ZGB 2 abgeleitet.

¹ LGVE 2000 I Nr. 36 (Luzerner Obergericht).

² Siehe KELLERHALS/GÜNGERICH, N 48 zu Art. 6 GestG.

³ BGE 113 II 421 ff. (421), E. 1.

2. Kein Schadenersatzanspruch aufgrund positiver Vertragsverletzung

Zu Rz. 15-27.

Gelöscht: §

11 Auf die in der Klageschrift erläuterten rechtlichen Theorien und Definitionen über die verschiedenen Verhaltenspflichten, Vorsatz und Fahrlässigkeit wird nicht näher eingegangen, da dem Gericht die rechtliche Situation bekannt ist und **ich** das Gericht nicht mit zusätzlicher Lesearbeit belasten möchte.

Kommentar [GIS18]: Keine Ich-Form verwenden.

12 Im Folgenden wird vom Aufbau der Klageschrift teilweise abgewichen, um die vier Voraussetzungen einer positiven Vertragsverletzung gemäss Art. 97 OR darzulegen und aufzuzeigen, dass sie in casu nicht erfüllt sind. Ein Schadenersatzanspruch gemäss Art. 97 OR entsteht erst, wenn die Beklagte eine vertragliche Pflicht verletzt hat, ein Schaden nachgewiesen werden kann, ein Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden besteht und die Beklagte die Vertragsverletzung verschuldet hat.⁴

Kommentar [AG19]: Gut dass Sie vorgängig die Haftungsvoraussetzungen zusammenfassen, dies erhöht die Übersichtlichkeit!

2.1 Keine Verletzung einer vertraglichen Pflicht

13 Die Hauptleistungspflichten eines Werkvertrages sind die Herstellungspflicht des Unternehmers und die Pflicht des Bestellers zur Vergütung der Leistung.⁵ In casu bestand die Hauptleistungspflicht der Beklagten darin, den defekten Reifen auszuwechseln. Die Reparatur wurde mängelfrei ausgeführt. Somit käme höchstens eine Verletzung von Nebenpflichten in Frage. In der KS wurde jedoch weder behauptet noch substantiiert, welche Nebenpflicht die Beklagte nun verletzt haben soll. Nur wenn eine Pflichtverletzung vorliegen würde, käme ein Schadenersatzanspruch aufgrund von Art. 97 OR in Frage.

Kommentar [AG20]: Unübliche Abkürzung!

14 Allenfalls könnte man aus dem Reparaturvertrag noch eine hinterlegungsvertragliche Nebenpflicht herleiten. Diese Verpflichtung verlangt die sorgfältige Behandlung und Verwahrung des Reparaturgegenstandes.⁶ Die Nebenpflicht umfasst in casu nur die sichere Aufbewahrung des Autos selbst und bezieht sich nicht auf die Koffer, schon gar nicht auf Koffer mit solch aussergewöhnlich wertvollem Inhalt. Eine Werkstatt dient nicht der Aufbewahrung von Schmuck. Es wäre unverhältnismässig, bei einem Reparaturvertrag, der weniger als CHF 500.- kostet, die Verantwortung über irgendwelche Inhalte im Auto übernehmen zu müssen,

⁴ BGE 113 II 246 ff. (251), E. 7.

⁵ KOLLER, BeKomm, N 252 zu Art. 363 OR.

⁶ GAUTSCHI, BeKomm, N 32c zu Art. 365 OR.

die über CHF 100'000.- wert sind. Somit wurde keine Nebenpflicht verletzt, da das Auto selbst unbeschädigt und korrekt repariert zurückgegeben wurde.

Zu Rz. 30

- 15 Die klägerische Partei stellt sich auf den Standpunkt, der Kläger hätte davon ausgehen können, die Koffer würden unangetastet im Kofferraum verbleiben. Der Kläger hat jedoch gegenüber Herrn Smart und den Mitarbeitern mit keinem Wort erwähnt, welche wertvolle Fracht sich in seinem Auto befindet. Bei einer solch hohen Summe wäre es zumindest angezeigt gewesen, darauf hinzuweisen, dass sich die Koffer noch im Auto befinden und während der Reparatur dort verbleiben würden. Es handelt sich um eine Obliegenheit des Kunden, den Geschäftsführer oder die mit der Reparatur beauftragten Mitarbeiter über den aussergewöhnlich wertvollen Inhalt des Kofferraums aufzuklären.⁷ Es ist nicht möglich, die Beklagte für die Aufbewahrung von Waren im Wert von über CHF 100'000.- haftbar zu machen, wenn sie über deren Existenz nicht informiert wurde und auch nicht damit rechnen musste. Hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung bestand also kein übereinstimmender Wille und sie wurde somit auch nicht zum Vertragsbestandteil.
- 16 Wenn die Mitarbeiter davon gewusst hätten, hätten sie den Kläger informiert, dass es in einer Garage immer ziemlich hektisch zu- und hergehe und es deshalb ratsam sei, die Koffer für die Dauer der Reparatur mitzunehmen. Die Beklagte hätte die Verantwortung für diese Koffer nie übernommen, da es sich bei einer Autowerkstatt nicht um ein Hinterlegungsinstitut handelt. Auch ist eine Werkstatt nicht so ausgerichtet, dass sie die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Gegenständen im Wert von über CHF 100'000.- übernehmen kann. Es trifft sie nur die Pflicht, so sorgfältig zu sein, dass das Auto selber unbeschädigt bleibt.
- 17 Somit ist klaggestellt, dass der Kläger nicht davon ausgehen durfte, dass die Koffer unberührt im Auto verbleiben würden. Es bestand keine Nebenpflicht der Beklagten zur sicheren Aufbewahrung der Koffer, weshalb kein Schadenersatzanspruch gegeben ist.

Kommentar [GIS21]: Diese Ausführungen sollten beim Selbstverschulden unter Kausalzusammenhang angeführt werden, hier reicht eine Verweisung.

2.2 **Schadensbeweis nicht erbracht**

Kommentar [GIS22]: Der Schaden wird gemäss Tatsachenerläuterungen nicht bestritten.

- 18 Der Kläger macht eine Schadenersatzsumme von CHF 105'956.- geltend. Es wäre am Kläger zu beweisen, dass er zu Schaden gekommen ist. In der KS wird jedoch weder behauptet noch

⁷ Siehe BGE 46 II 116 ff. (120), E. 5: Der Gast informierte das Hotelpersonal nicht über den aussergewöhnlich hohen Wert eines Reisekoffers; vgl. BGE 130 III 182 ff. (186 f.), E. 5.3: Pflicht des Gläubigers den Vertragspartner über den aussergewöhnlich hohen Wert einer anvertrauten Sache aufmerksam zu machen.

substantiiert, dass der Kläger der Eigentümer des Schmuckes ist und deshalb zu Schaden gekommen ist. Weiter ist anzumerken, dass Schmuck mit diesem Wert normalerweise versichert ist. Falls eine Versicherung bestünde, käme diese für einen allfälligen Schaden aufgrund des Diebstahls auf und der Kläger selbst würde keinen Schaden erleiden. Es fehlt der Nachweis, dass der Kläger tatsächlich den Schaden tragen muss, womit auch diese Haftungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Kommentar [AG23]: Was bedeutet substantiiert? Verweis auf die Luzerner Praxis gemäss LGVE 2003 I Nr. 31.

2.3 Kein Kausalzusammenhang

19 Voraussetzung eines Schadenersatzanspruches ist ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden. Die vom Kläger behauptete Pflicht bestünde wohl im Nichteingreifen der Angestellten, als zwei Männer die Koffer aus dem Auto mitnahmen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung führt ein derartiges Nichteingreifen nicht zu einem solchen Schaden, weil sich normalerweise keine Schmuckkoffer in einem zur Reparatur abgegebenen Auto befinden. Somit besteht kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der beiden Mitarbeiter und dem eingetretenen Schaden von über CHF 100'000.--

Kommentar [GIS24]: Pflicht besteht eben gerade im Eingreifen.

Kommentar [GIS25]: Definition für den adäquaten KZ. Wie sieht es mit dem natürlichen aus?

Kommentar [GIS26]: Wie sieht es in diesem speziellen Fall einer Unterlassung mit dem KZ aus?

20 Falls das Gericht anderer Meinung sein sollte, kann ein an sich gegebener Kausalzusammenhang durch höhere Gewalt, grobes Selbstverschulden und grobes Drittverschulden unterbrochen werden.⁸ In casu liegt ein grobes Selbstverschulden des Klägers vor. Der Kläger hat, als er sein Auto zur Reparatur in die Garage brachte, drei Koffer mit Schmuck im Wert von über CHF 100'000.-- nicht etwa mitgenommen, sondern einfach im Auto zurückgelassen, ohne die Mitarbeiter darüber zu informieren. Dieses Verhalten ist derart ausserhalb des normalen Geschehens, dass die Beklagte damit weder rechnen konnte noch musste.⁹ Im Normalfall räumt man sein Auto aus, bevor man es in einer Autowerkstatt stehen lässt. Auf alle Fälle lässt man nicht etwas so Wertvolles wie diese drei Koffer zurück, dies widerspricht gesundem Menschenverstand. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sollte es einem bewusst sein, dass eine Autowerkstatt kein geeigneter Ort zur Aufbewahrung von wertvollem Schmuck ist. Der Kläger hat es durch sein Verhalten überhaupt erst ermöglicht, dass es zum Diebstahl und dadurch zu einem Schaden im Umfang von CHF 105'956.- kommen konnte.

Kommentar [AG27]: Und wie steht es mit dem natürlichen Kausalzusammenhang?

Gelöscht:

Kommentar [GIS28]: Formulierung.

Beweis: - Polizeibericht

Beilage 2

⁸ SCHNYDER, BaKomm, N 21 zu Art. 41 OR; vgl. BGE 46 II 116 ff. (118), E. 2a.

⁹ BGE 116 II 519 ff. (524), E. 4.b; 102 II 363 ff. (366), E. 3.

21 Das grobe Selbstverschulden des Klägers führt somit zu einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs.¹⁰ Dadurch ist auch diese Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch gemäss Art. 97 OR nicht erfüllt.

2.4 Kein Verschulden

Zu Rz. 29-32

22 Der Kläger führt aus, die Mitarbeiter Herr Lazy und Frau Schraube hätten den Schaden eventualvorsätzlich in Kauf genommen oder zumindest grobfahrlässig verursacht. Weiter behauptet die klägerische Partei, die Mitarbeiter hätten sich nur nicht in ihrer Kaffeepause stören lassen wollen und die Männer deshalb ungehindert passieren lassen. Diese Behauptung entbehrt jeglicher Grundlage und stellt einen persönlichen Angriff dar, welcher einzig zum Ziel hat, Herrn Lazy und Frau Schraube zu diffamieren. Sicherlich kann auch nicht von einem „genüsslichen Beobachten eines Diebstahls“ (Rz. 36 der KS) die Rede sein, weil die beiden nicht wussten, dass etwas gestohlen wird. Diese Aussage versucht nur, den Sachverhalt in ein falsches Licht zu rücken. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass es sich beim Verhalten der beiden Mitarbeiter nicht um Eventualvorsatz handelt und der Schaden auch nicht fahrlässig verursacht wurde.

2.4.a Ablauf des Diebstahls

23 Während Herr Lazy und Frau Schraube in der Pause waren, betraten zwei Männer die Garage, steuerten zielstrebig auf das Auto des Klägers zu, öffneten ohne zu zögern den Kofferraum, nahmen die besagten Koffer an sich und entfernten sich wieder. Für die Mitarbeiter, die das Ganze beobachteten, deutete die Zielstrebigkeit der beiden Männer darauf hin, dass sie das Auto und seinen Inhalt genau kannten und etwas aus ihren eigenen Koffern benötigten. Die Tatsache, dass die Koffer wie normale Reisekoffer aussahen und nichts auf den wertvollen Inhalt schliessen liess, trug zusätzlich zum Missverständnis bei.

Beweis: - *Polizeibericht*

Beilage 2

- *Parteibefragung*

24 Entgegen der Auffassung der klägerischen Partei in Rz. 32 ist somit die Aussage der beiden

¹⁰ Vgl. BGE 130 III 182 ff. (186), E. 5.1.

Mitarbeiter, dass die Männer zum Auto gehörten und wahrscheinlich etwas aus den Koffern brauchten, nicht unglaubhaft. Der Ablauf des Diebstahls lässt diesen Schluss zu. Das Verhalten eines Diebes würde erwartungsweise anders aussehen. Ein Dieb würde sich zuerst in der Garage umsehen und erkunden, was überhaupt wertvoll und somit stehenswert sein könnte.

Kommentar [AG29]: Diese Aussage könnte noch etwas deutlicher zugunsten der Beklagten formuliert sein.

- 25 Weiter deutet die Dreistigkeit der beiden Männer, welche vor den Augen der Mitarbeiter den Kofferraum öffneten und die Koffer mitnahmen, für einen neutralen Betrachter darauf hin, dass sie zum Auto gehören mussten.
- 26 Die Tatsache, dass Herr Lazy und Frau Schraube den Kläger vorher gesehen haben, macht die Annahme, dass die beiden Männer zum Auto gehörten, nicht zunichte. Die Mitarbeiter gingen davon aus, dass es sich bei den beiden Männern um die Beifahrer des Klägers handelte.

2.4.b Kein Eventualvorsatz

Zu Rz. 36

- 27 Die Annahme der klägerischen Partei, die Mitarbeiter hätten einen solchen Diebstahl eventualvorsätzlich in Kauf genommen, ist unzutreffend. Herr Lazy und Frau Schraube hätten durch einen solchen Diebstahl überhaupt keine Vorteile, sondern nur zahlreiche Nachteile und Probleme. Da die beiden ja nicht wussten und nicht wissen konnten, dass ein Diebstahl stattfand, haben sie ihn sicherlich nicht willentlich in Kauf genommen. Die klägerische Partei ist sich selbst nicht im Klaren, wie sie das Verhalten der Mitarbeiter bewerten soll, zuerst spricht sie von genüsslichem Beobachten eines Diebstahls, kurz darauf von Inkaufnahme eines Diebstahls und zum Schluss von grobfahrlässiger Verursachung.

2.4.c Keine Fahrlässigkeit

- 28 Da die Mitarbeiter nicht für die sichere Aufbewahrung der Koffer verantwortlich waren, haben sie auch nicht fahrlässig gehandelt, als sie die beiden Männer als zum Fahrzeug gehörend einstufte und deshalb nicht zur Rede stellten. Weil sie aufgrund der Tatumstände annehmen durften, dass die Männer zur Mitnahme der Koffer berechtigt waren, ist ihre Unterlassung nicht als Fahrlässigkeit einzustufen. Entgegen der Auffassung des Klägers in Rz. 33 und 34 hätte bei einem derartigen Tathergang auch ein vernünftiger Dritter nicht eingegriffen.
- 29 Falls das Gericht zu einem anderen Schluss kommen sollte, war das Vorgehen der Mitarbeiter höchstens leichtfahrlässig. Ein Verhalten ist leichtfahrlässig, wenn es bei einem verständigen und korrekten Menschen zwar nicht vorkommen sollte, aber doch vorkommen kann, wie bei-

Kommentar [GIS30]: Ob ein Verhalten fahrlässig ist, hängt nicht davon ab, ob die betreffenden Personen eine besondere Pflicht haben sondern nur ob sie die erwartete Sorgfalt erbracht haben.

spielsweise eine geringfügige Unsorgfalt, eine kleinere Fehlüberlegung.¹¹ Nur aufgrund der genannten Fehlüberlegung haben die Mitarbeiter es unterlassen, die beiden Männer zur Rede zu stellen. Unter den aufgeführten Umständen ist dies, wenn überhaupt, nur eine geringfügige Unsorgfalt, die auch einem verständigen Dritten passieren kann.

Kommentar [GIS31]: Formulierung.

Kommentar [GIS32]: Welche?

30 Das Verhalten der Mitarbeiter war daher auch nicht grobfahrlässig. Denn es war keine Verletzung der *elementarsten Sorgfaltspflichten*¹². Es gehört nicht zu den wichtigsten Sorgfaltspflichten eines Werkstattmitarbeiters, zwei Personen, die dem Anschein nach dazu berechtigt sind, Gepäckstücke aus dem Auto zu holen, aufzuhalten und zur Rede zu stellen.

2.5 Fazit

31 Da weder eine Nebenpflichtverletzung besteht noch der Schaden bewiesen wurde, kein Kausalzusammenhang gegeben ist und kein Verschulden vorliegt, hat der Kläger gegenüber der Beklagten keinen Schadenersatzanspruch.

32 Falls das Gericht zum gegenteiligen Schluss kommen würde, ist das Verhalten von Herrn Lazy und Frau Schraube nicht als grobfahrlässig, sondern höchstens als leichtfahrlässig zu qualifizieren. Deshalb kommt der nachfolgend noch dargestellte Haftungsausschluss der AGB zum Zug und die Haftung der Beklagten fällt von vornherein weg.

Kommentar [AG33]: Was für eine andere Folge kann eine nur leichte Fahrlässigkeit auch noch haben?

3. Frau Schraube und Herr Lazy sind Hilfspersonen

Zu Rz. 37-42

33 Falls das Gericht eine Vertragsverletzung bejahen würde, sind die Voraussetzungen der Hilfspersonenhaftung, wie die klägerische Partei ausführt, erfüllt. Das Verhalten von Herrn Lazy und Frau Schraube wäre somit der Beklagten zuzurechnen. Jedoch kommt hier, wie nachfolgend noch aufgezeigt wird, der Haftungsausschluss der AGB zum Zuge und die Haftung der Beklagten fällt weg.

4. AGB sind für den Kläger verbindlich

34 Nachfolgend wird bewiesen, dass der Kläger implizit auf die AGB der Beklagten hingewiesen wurde und dass die Kenntnisnahme für ihn auch zumutbar gewesen ist. Bei Ziff. 8.1 der AGB handelt es sich nicht um eine ungewöhnliche Klausel, weshalb sie Geltung erlangt.

¹¹ WEBER, Bekomm, N 96 zu Art. 100 OR; HONSELL, Haftpflichtrecht, N 17.

¹² BGE 107 II 161 ff. (167), E. 7.c, m.w.Verw.

35 Weiter wird dargelegt, dass die Freizeichnungsklausel nur in Bezug auf den Ausschluss der vorsätzlichen und grobfahrlässigen Schadensverursachung nichtig ist und sie durch eine geltungserhaltende Reduktion auf das erlaubte Mass herabgesetzt wird. Das heisst, der Haftungsausschluss für leichte und mittlere Fahrlässigkeit bleibt weiterhin bestehen. Da das Verhalten von Herrn Lazy und Frau Schraube nicht grobfahrlässig war, haftet die Beklagte somit nicht für den durch den Diebstahl verursachten Schaden.

4.1 Vertragsbedingungen der Beklagten sind AGB

Zu Rz. 46

36 Wie der Kläger korrekt dargelegt hat, handelt es sich bei den Vertragsbedingungen der Beklagten um AGB.

Kommentar [AG34]: Gut, dass Sie sich hier kurz halten, da unbestritten.

4.2 AGB wurden einbezogen

Zu Rz. 47-49

37 Der Kläger vertritt die Meinung, dass die AGB nicht übernommen wurden. Nachfolgend wird aufgezeigt, dass die AGB eindeutig Bestandteil des Vertrages wurden.

38 Herr Smart wies den Kläger vor Vertragsabschluss direkt auf die AGB hin und forderte ihn auf, sie zu lesen. Somit kann der Kläger sich nicht auf Nichtwissen berufen. Er hatte während des Telefongesprächs von Herrn Smart genügend Zeit, um die AGB durchzulesen, welche gut sichtbar hinter dem Tresen im Büro von Herrn Smart aufgehängt waren. Die Kenntnisnahme der AGB war also für den Kläger möglich. Die AGB der Beklagten sind gross geschrieben und mit den nur zehn Ziffern übersichtlich und gut lesbar. Es wäre dem Kläger deshalb ohne Weiteres zumutbar gewesen, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Falls der Kläger diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat, ist es sein eigener Fehler. Denn es ist nicht entscheidend, ob der Vertragspartner die AGB tatsächlich zur Kenntnis genommen hat, allein die Möglichkeit dazu genügt schon.¹³

Kommentar [GIS35]: Dies sollte ausführlicher dargelegt werden, um den Richter zu überzeugen, dass der Hinweis genügend war.

Beweis: - Brief vom 13.06.07

Beilage 5

- AGB der Beklagten

Beilage 6

- Sekretärin

als Zeugin

- Augenschein

Kommentar [GIS36]: Tatsachenerläuterungen erwähnen.

¹³ BGE 108 II 416 ff. (418), E. 1b.

- 39 Die Ausführungen des Klägers über die Unglaubhaftigkeit der Zeugenaussage entbehren jeglicher Grundlage. Einzig die Aussage des Klägers im Brief vom 15.06.07 (Beilage 7) widerspricht der Zeugenaussage. Entgegen der Auffassung des Klägers ist es nicht notwendig, dass Herr Smart nochmals ausdrücklich in einem Brief betont, den Kläger ausdrücklich auf die AGB hingewiesen zu haben. Ausserdem handelt es sich beim Brief mit der Aussage des Klägers, er habe noch nie von den AGB gehört, um den letzten Brief des Schriftwechsels. Darin versucht der Kläger, im Bewusstsein der Geltung der AGB, im Nachhinein eine Begründung für die Klage zu schaffen.
- 40 Da auf die AGB hingewiesen wurde, die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand und auch zumutbar war, wurden die AGB Vertragsbestandteil.

Kommentar [GIS37]: Wortwiederholung.

4.3 Ziff. 8.1 der AGB erlangt Geltung

4.3.a Geltungskontrolle

Zu Rz. 52

- 41 Richtig ist, dass keine entgegenstehende Vereinbarung zu Ziff. 8.1 der AGB getroffen worden ist. Die aufgeführte Begründung ist jedoch nicht korrekt, denn wie in Rz. 38 der KA dargelegt worden ist, sind die AGB schon vor Vertragsschluss eröffnet worden und Vertragsbestandteil geworden. Es wurde einfach keine individuelle Vereinbarung getroffen.

Zu Rz. 53-54

- 42 Der Kläger argumentiert, bei Ziff. 8.1 der AGB der Beklagten handle es sich um eine aussergewöhnliche und überraschende Klausel und sie erlange deshalb keine Geltung. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass es sich nicht um eine ungewöhnliche Klausel handelt.
- 43 Damit eine AGB-Klausel ungewöhnlich ist, muss sie einen objektiv geschäftsfremden Inhalt aufweisen. Eine Bestimmung gilt als geschäftsfremd, wenn sie den Charakter eines Vertrages wesentlich ändert oder im krassen Widerspruch zum dispositiven Gesetzesrecht steht.¹⁴
- 44 Eine Freizeichnungsklausel ändert grundsätzlich den Charakter eines Vertrages nicht wesentlich, da die Primärleistungspflichten dieselben bleiben. In Ziff. 8.1 der AGB wird auch nur die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die nicht aufgrund von Sachmängeln entstehen. Würde also die Hauptpflicht nicht richtig erfüllt, würde die Beklagte haften. Weiter ist es in den letz-

¹⁴ BGE 109 II 452 ff. (458), E. 5b; HOCHSTRASSER, N 87.

ten Jahrzehnten in vielen Branchen zur weit verbreiteten und allgemein bekannten Usanz geworden, sich in den AGB konsequent von der Haftung freizuzeichnen.¹⁵ Auch in der Autoreparaturwerkstattbranche ist eine solche Freizeichnungsklausel für Schäden **üblich**, die nicht aus der Reparaturleistung entstehen. Ansonsten wäre das Geschäftsrisiko nicht tragbar. Beim Kläger handelt es sich um einen selbstständig erwerbenden Schmuckverkäufer, der im Geschäftsverkehr sicherlich selbst schon die Erfahrung mit Haftungsausschlüssen gemacht hat. Es liegt somit kein Überraschungseffekt auf Seiten des Klägers vor.

Kommentar [GIS38]: Quelle?

45 Das dispositive Haftungsrecht wird zwar durch eine Freizeichnungsklausel abgeändert, ein krasser Widerspruch liegt deshalb aber nicht vor, denn Art. 100 f. OR erlaubt implizit eine Freizeichnung. Somit kann Ziff. 8.1 der AGB der Beklagten nicht als ungewöhnlich und überraschend abgetan werden und sie erlangt Geltung.

4.3.b Auslegungskontrolle

Zu Rz. 55

46 Die klägerische Partei anerkennt, dass der Haftungsausschluss in Ziff. 8.1 der AGB der Beklagten klar und unmissverständlich formuliert ist.

4.3.c Inhaltskontrolle

Zu Rz. 56-59

47 Die Gegenpartei führt aus, dass Ziff. 8.1 der AGB Art. 100 OR widerspreche und deshalb als Ganzes ungültig sei. Nachfolgend wird aufgezeigt, dass die klägerische Partei sich in der Rechtsfolge einer teilweisen unzulässigen Freizeichnungsklausel irrt.

48 Da Art. 8.1 der AGB eine vollumfängliche Wegbedingung der Haftung darstellt, verstösst er teilweise gegen zwingendes Recht. Gemäss Art. 100 OR kann die Haftung für einen Schaden, der vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde, nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 OR ist aber nur der Teil der Haftungsausschlussklausel nichtig, der über das gesetzlich zulässige Mass hinausgeht.¹⁶ Die Freizeichnungsklausel wird auf das erlaubte Mass reduziert, d. h. der Haftungsausschluss für einfache und mittlere Fahrlässigkeit bleibt weiterhin bestehen.¹⁷ Ziff. 8.1 der AGB ist also nur in Bezug auf den Haftungsausschluss bei

Kommentar [GIS39]: Die vollständige Fussnote muss auf dieser Seite sein.

¹⁵ ZIRLICK, S. 134.

¹⁶ BGE 106 II 369 ff. (379), E. 4; BUCHER, S. 348; WEBER, BeKomm, N 156 zu Art. 100 OR.

¹⁷ BGE 120 II 35 ff. (40 f.), E. 4a; Urteil des BGer 4C.81/2002 vom 1. Juli 2002, E.3.4;

Absicht und Grobfahrlässigkeit nichtig und wird auf den Ausschluss der Haftung bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit herabgesetzt.

Zu Rz.60-61

- 49 Die AGB der Beklagten enthalten in Ziff. 10.1 zusätzlich auch noch eine „salvatorische“¹⁸ Klausel, welche im Falle der Nichtigkeit die Ersetzung der ungültigen Regel durch eine Bestimmung vorschreibt, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regel möglichst nahe kommt. Da die AGB Vertragsbestandteil wurden, kommt Ziff. 10.1 zur Anwendung, was ebenfalls zu einer Herabsetzung von Ziff. 8.1 auf das gesetzlich erlaubte Mass führt.

Kommentar [GIS40]: Dieser Ausdruck ist grundsätzlich allgemein bekannt und muss nicht belegt werden.

Kommentar [GIS41]: Nicht einen einzelnen Buchstaben abtrennen.

Beweis: - AGB der Beklagten

Beilage 6

Zu Rz. 62-63

- 50 Die klägerische Partei stellt sich auf den Standpunkt, dass die Beklagte auch bei einer herabgesetzten Ziff. 8.1 haften würde. Da jedoch das Verhalten von Herrn Lazy und Frau Schraube nicht als grobfahrlässig, sondern höchstens als leichtfahrlässig einzustufen ist (Rz. 30 der KA), kommt der Haftungsausschluss von Ziff. 8.1 der AGB zum Zug, d.h. die Beklagte haftet nicht für den Schaden aufgrund des Diebstahls. Denn eine gültig vereinbarte Freizeichnung hat zur Folge, dass Haftungsansprüche des Geschädigten nicht entstehen.¹⁹

Gelöscht: Autowrack GmbH

- 51 Weiter verkennt der Kläger die Möglichkeit eines vollumfänglichen Haftungsausschlusses gemäss Art. 101 Abs. 2 OR bei der Hilfspersonenhaftung.²⁰ Somit kann die Wegbedingung in einem grösseren Ausmass erfolgen als bei Art. 100 OR. Die klägerische Partei selbst sieht die Anspruchsgrundlage für die Haftung der Beklagten in Art. 97 OR i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR, da sie Herrn Lazy und Frau Schraube als Hilfspersonen der Beklagten definiert. In Ziff. 8.3 verbunden mit Ziff 8.1 der AGB der Beklagten ist ein Haftungsausschluss für Hilfspersonen festgehalten. Somit haftet die Beklagte nicht für den durch den Diebstahl verursachten Schaden, selbst wenn das Verhalten der Mitarbeiter vom Gericht als grobfahrlässig eingestuft werden würde.

Kommentar [GIS42]: Diese Klausel schliesst nur eine persönliche Belangung von Hilfspersonen und Substituten aus.

Beweis: - AGB der Beklagten

Beilage 6

GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, N 2825; WIEGAND, BaKomm, N 4 zu Art. 100.

¹⁸ GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, N 696; HOCHSTRASSER, N 173.

¹⁹ HOCHSTRASSER, N 19; ZIRLICK, S. 7.

²⁰ WIEGAND, BaKomm, N 16 zu Art. 101 OR; WEBER, BeKomm, N 163 zu Art. 101 OR.

4.3.d Fazit

52 Die Beklagte haftet nicht für den Schaden, da die AGB zum Vertragsbestandteil wurden und somit der in den AGB verankerte Haftungsausschluss Geltung erlangt.

5. Selbstverschulden des Klägers als Reduktionsgrund

Kommentar [AG43]: Hierzu könnten Sie einen Eventualantrag stellen.

53 Falls das Gericht zum Schluss kommen würde, dass ein Schadenersatzanspruch gemäss Art. 97 OR vorläge und wider Erwarten die AGB nicht zur Anwendung kämen, so würde das Selbstverschulden des Klägers zumindest zu einer Reduktion der Schadenersatzsumme gemäss Art. 99 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 44 OR führen.²¹

54 Nur weil der Kläger den Schmuck im Auto zurückliess, ohne Herrn Smart oder die Mitarbeiter darüber zu informieren, war ein solcher Schaden überhaupt erst möglich. Hätte der Kläger die Mitarbeiter der Beklagten informiert, hätten sie ihm geraten, die Koffer mitzunehmen und es wäre somit gar nicht erst zum Schaden gekommen (ausführlicher dazu Rz. 20 der KA).

Gelöscht: ,

55 Da über die sichere Aufbewahrung der Koffer gar keine Vereinbarung getroffen wurde, ist diese zusätzliche Leistung der Beklagten ohne Gegenleistung erfolgt und brachte ihr keinerlei Vorteile. Wodurch „das unter Menschen übliche Mass an Grosszügigkeit“ überschritten wurde und eine Reduktion der Schadenersatzsumme angezeigt ist.²² Die Reparatur selbst hat der Beklagten nur einen geringen Vorteil verschafft, der zu dem vom Kläger erlittenen Schaden in keinem Verhältnis steht, was zu einer Reduktion der Schadenersatzleistung gemäss Art. 99 Abs. 2 OR führt.²³

56 Da das Verschulden des Klägers schwerer wiegt als das der Beklagten und das Aufbewahren der Koffer der Beklagten keinen Vorteil brachte, wäre eine Aufhebung der Haftung oder zumindest eine erhebliche Reduktion der Schadenersatzsumme angezeigt.

Kommentar [GIS44]: Dies hat nichts mehr mit dem Selbstverschulden des Klägers zu tun und sollte deshalb unter einem eigenen Titel gefordert werden.

6. Widerklage: Anspruch der Widerklägerin auf Zahlung der Reparaturkosten

57 Der Kläger selbst führt in Rz. 14 aus, dass ein Reparaturvertrag zustande gekommen ist. Die Rechnung für die erbrachte Leistung ist hingegen trotz mehrmaliger Mahnung noch nicht be-

²¹ BGE 95 II 43 ff. (52 f.), E. 4.c; 130 III 182 ff. (189), E. 5.5.1; KOLLER, BeKomm, N 92 zu Art. 365 OR.

²² BGE 117 II 609 ff. (619), E. 5c/cc.

²³ BGE 64 II 254 ff. (263), E. 2; 92 II 234 ff. (242), E. 3d; WEBER, BeKomm, N 239 zu Art. 99 OR; WIEGAND, BaKomm, N 13 zu Art. 99 OR.

AGB wurden somit Vertragsinhalt. Die Freizeichnungsklausel in Ziff. 8.1 erhält Geltung, da sie weder ungewöhnlich noch als Ganzes nichtig ist. Bei Ziff. 8.1 erfolgt gemäss Art. 20 Abs. 2 OR eine Reduktion auf das erlaubte Mass, d.h. der Haftungsausschluss für leichte und mittlere Fahrlässigkeit bleibt bestehen. Da das Verhalten der Mitarbeiter höchstens leichtfahrlässig war, fällt der geforderte Schadenersatz unter den in den AGB festgehaltenen Haftungsausschluss.

Kommentar [GIS46]: Formulierung.

62 Da jedoch die Beklagte aufgrund des Handelns ihrer Hilfspersonen, Herrn Lazy und Frau Schraube, haften würde, kommt Art. 101 Abs. 2 OR und nicht Art. 100 Abs. 1 OR zur Anwendung. Bei der Hilfspersonenhaftung ist ein vollumfänglicher Haftungsausschluss möglich, welcher in Ziff. 8.3 bezogen auf Ziff 8.1 in den AGB der Beklagten verankert wurde. Somit haftet die Beklagte nicht für das Verhalten ihrer Mitarbeiter, auch wenn das Gericht ihr Handeln als grobfahrlässig qualifizieren würde.

Kommentar [GIS47]: Siehe oben.

63 Falls das Gericht anderer Meinung sein sollte und die Geltung der AGB verneinen würde, würde das Selbstverschulden des Klägers zu einer erheblichen Reduktion der Schadenersatzsumme gemäss Art. 99 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 44 Abs. 1 OR führen. Weiter müsste gemäss Art. 99 Abs. 2 OR der geringe Vorteil des Geschäfts berücksichtigt werden, welcher zu dem erlittenen Schaden des Klägers in keinem Zusammenhang steht.

Kommentar [AG48]: Guter Verweis auf das Deliktsrecht!

64 Die Widerklägerin hat die Reparaturleistung korrekt erfüllt, daher besteht ein Anspruch auf Bezahlung.

Aus all den genannten Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Richter, den eingangs gestellten Rechtsbegehren zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

stud. iur. Sarah Beispiel

Gelöscht: Nietlispach

Einschreiben / Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis

Kopie an: - Klient

Kommentar [GuMi49]: Praxisgemäss und nach den einschlägigen Standesregeln wird auch dem Gegenanwalt eine Kopie zugestellt

Beilagenverzeichnis

Beilage 1:	Rechnung für die Autoreparatur vom 01.06.07
Beilage 2:	Polizeibericht vom 05.06.07
Beilage 3:	Brief der Beklagten an den Kläger vom 08.06.07
Beilage 4:	Brief des Klägers an die Beklagte vom 11.06.07
Beilage 5:	Brief der Beklagten an den Kläger vom 13.06.07
Beilage 6:	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturleistungen der Autowrack GmbH
Beilage 7:	Brief des Klägers an die Beklagte vom 15.06.07
Beilage 8:	Vollmacht vom 21.06.07